

§ 395 ZPO: Die Zeugenbelehrung

Suboptimale Belehrung:

Herr Zeuge, Sie müssen hier die Wahrheit sagen und dürfen nichts hinzufügen oder verschweigen. Wenn Sie vor Gericht falsch aussagen, machen Sie sich strafbar. Haben Sie das verstanden?

Bessere Belehrung¹⁾

Herr Müller,²⁾ Sie sollen uns heute helfen, einen Rechtsstreit zu entscheiden.³⁾ Es geht – wie Sie ja schon aus der Ladung erfahren haben – um einen Verkehrsunfall vom 3.4.2023 in der Innenstadt von München. Die Parteien dieses Rechtsstreits tragen dazu unterschiedlich vor. Da wir bei dem Unfall ja nicht dabei waren, Sie aber offenbar schon, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bitte denken Sie daran, dass Ihre Angaben nur dann zu einer gerechten Entscheidung führen können,³⁾ wenn Sie hier die Wahrheit sagen, nichts verschweigen, was war, und nichts hinzufügen, was sich nicht ereignet hat. Soweit Sie kein Aussageverweigerungsrecht haben, sind Sie auch verpflichtet auszusagen. Ein solches Aussageverweigerungsrecht könnte sich bspw. daraus ergeben, dass Sie sich selbst belasten müssten. In diesem Fall dürfen Sie die Auskunft verweigern.

Abgesehen davon, dass möglicherweise ein falsches Urteil erlassen wird, wenn Sie falsch aussagen, würden Sie sich auch strafbar machen, wenn Sie vor Gericht lügen. Ich sage das nicht, weil ich Ihnen persönlich misstraue,⁴⁾ sondern weil es mir vom Gesetz aufgegeben ist, Sie entsprechend zu belehren. Es kann sein, dass Sie am Ende der Vernehmung vereidigt werden. Und sollte sich später herausstellen, dass Sie unter Eid wissentlich etwas Falsches bekundet haben, können Sie wegen Meineids angeklagt werden. Das ist ein Verbrechen, dass mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr gesühnt wird.

Haben Sie dazu noch Fragen, Herr Müller?⁵⁾

-
- 1) Die gesamte Belehrung ist dahin ausgelegt, dass dem Zeugen das Gefühl gegeben wird, vom Richter ernst genommen zu werden, dass seine Aussage bedeutsam ist, und er als Subjekt (und nicht als bloßes Objekt) wahrgenommen wird.
 - 2) Persönliche Ansprache schafft Nähe und baut Ängste ab.
 - 3) Führt dem Zeugen die Bedeutung seiner Aussage vor Augen.
 - 4) Soll die einschüchternde Wirkung einer solchen Belehrung etwas relativieren.
 - 5) U.a. wenn Zeugen besonders aufgeregt sind, besteht durchaus die Möglichkeit, dass sie einen Aspekt der Belehrung nicht verstanden haben. Deshalb sollte man ihnen die Möglichkeit zu Nachfragen eröffnen. Die Frage "Haben Sie das verstanden?" lässt dem Zeugen hingegen nur die Möglichkeit mit Ja oder Nein zu antworten. Da kein Mensch "dumm dastehen" will, wird die Frage in aller Regel auch dann bejaht, wenn man etwas nicht verstanden haben sollte.